

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2004.00018 vom 28. Oktober 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2004.00018

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2004.00018 du 28 octobre 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2004.00018 del 28 ottobre 2004

Erwägungen

E. 1

1.1. Mit Urteil vom 17. September 1998 schied das Bezirksgericht Dielsdorf die Ehe von S.____ (im Scheidungsverfahren Kläger, im vorliegenden Verfahren Beklagter 1) und E.____ (im Scheidungsverfahren Beklagte, im vorliegenden Verfahren Klägerin). Die Ehefrau erhob gegen das Urteil Berufung, wobei sie unter anderem den Scheidungspunkt nicht anfocht. Das Obergericht hiess die Berufung mit Beschluss vom 29. November 1999 gut und wies den Prozess zur Durchführung eines Beweisverfahrens über die strittigen Punkte zurück ans Bezirksgericht. Gleichzeitig stellte es fest, dass die nicht angefochtenen Punkte des Urteils vom 17. September 1998 in Rechtskraft erwachsen seien (Urk. 2/1 S. 2). Mit Urteil vom 7. November 2000 (Urk. 2/1) regelte das Bezirksgericht die finanziellen Nebenfolgen der Scheidung. Die dagegen erhobene Berufung zog die Ehefrau zurück, worauf das obergerichtliche Verfahren mit Beschluss vom 21. Februar 2002 (Urk. 2/7/41) als durch Rückzug der Berufung erledigt abgeschlossen wurde. Damit erwuchs das bezirksgerichtliche Urteil vom 7. November 2000 in Rechtskraft.

Unter Ziff. 5 des Dispositivs erkannte das Gericht:

Die Akten werden nach Eintritt der Rechtskraft dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich überwiesen zur Veranlassung gemäss Art. 142 Abs. 2 ZGB und gemäss Ziff. IV lit. E der vorstehenden Begründung. Dabei ergehen folgende Mitteilungen:

- Trennungsverhältnis: 50 %

- Datum der Eheschliessung: 31. Mai 1980

- Datum der Ehescheidung: 31. Mai 1999

- Vorsorgeeinrichtungen:

- Elvia Leben, Hohlstrasse 556, 8048 Zürich, Anspruch Fr. 52'841.--, Beleg CE940050, act. 72/1b

- American Security Life Insurance, Adresse unbekannt, Anspruch Fr. 7'803.--, Beleg CE940050, act. 72/2

- Winterthur-Leben, Postfach 300, 8401 Winterthur, Anspruch Fr. 10'663.--, Beleg CE940050, act. 72/3a.

An der erwähnten Stelle der Urteilsbegründungen verwies das Gericht auf den Umstand, dass S.____ sämtliche Austrittsleistungen ausbezahlt worden seien. E.____ sei der Meinung, die fraglichen Vorsorgeeinrichtungen hätten eine

Sorgfaltspflichtverletzung begangen, indem die Beiträge entgegen der Vorschrift von Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) ausbezahlt worden seien, ohne dass ihre Unterschrift vorgelegen habe. Sie wolle gegen diese Einrichtungen vorgehen und diese zu einer erneuten Auszahlung zwingen.

1.2 Mit Beschluss vom 19. August 2002 (Urk. 2/8) trat das hiesige Gericht auf die Klage nicht ein. Die dagegen erhobene Beschwerde des Bundesamtes für Sozialversicherung vom 26. September 2002 (Urk. 2/17) hiess das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) mit Urteil vom 6. Januar 2004 (Urk. 1) gut und wies die Sache an das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich zurck, damit dieses die vom Scheidungsgericht überwiesene Streitsache materiell entscheide.

E. 2

2.1 Nach Art. 122 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) hat jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte der nach dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistung des anderen Ehegatten, wenn ein Ehegatte einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehört oder beide Ehegatten einer solchen angehören und bei keinem Ehegatten ein Vorsorgefall eingetreten ist. Stehen den Ehegatten gegenseitig Ansprüche zu, so ist nur der Differenzbetrag zu teilen (Art. 122 Abs. 2 ZGB).

Laut Art. 142 Abs. 1 ZGB entscheidet das (Scheidungs-)Gericht über das Verhältnis, in welchem die Austrittsleistungen zu teilen sind, wenn keine Vereinbarung zustande kommt. Sobald der Entscheid über das Teilungsverhältnis rechtskräftig ist, überweist das Gericht die Streitsache von Amtes wegen dem nach dem Freizügigkeitsgesetz zuständigen Gericht (Art. 142 Abs. 2 ZGB). Gemäss Abs. 3 derselben Bestimmung ist diesem insbesondere mitzuteilen der Entscheid über das Teilungsverhältnis (Ziff. 1), das Datum der Eheschliessung und das Datum der Ehescheidung (Ziff. 2), die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, bei denen den Ehegatten voraussichtlich Guthaben zustehen (Ziff. 3) und die Höhe der Guthaben der Ehegatten, die diese Einrichtungen gemeldet haben (Ziff. 4).

2.2 Laut Art. 2 Abs. 1 FZG haben Versicherte, welche die Vorsorgeeinrichtung verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt (Freizügigkeitsfall), Anspruch auf eine Austrittsleistung. Treten sie in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die frühere Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung an die neue zu überweisen (Art. 3 Abs. 1 FZG). Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben gemäss Art. 4 Abs. 1 FZG ihrer Vorsorgeeinrichtung mitzuteilen, in welcher zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten wollen. Dies kann durch eine Freizügigkeitspolice oder durch ein Freizügigkeitskonto erfolgen (Art. 10 Abs. 1 Freizügigkeitsverordnung, FZV). Für die Barauszahlung gilt Art. 5 FZG sinngemäss (Art. 15 FZV).

Laut Art. 5 Abs. 1 FZG kann die versicherte Person die Barauszahlung der Austrittsleistung u.a. verlangen, wenn sie die Schweiz endgültig verlassen (lit. a). An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung gemäss Art. 5 Abs. 2 FZG nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann gemäss Art. 5 Abs. 3 FZG das Gericht angerufen werden.

2.3.1 Das EVG hielt in seiner Praxis fest (BGE 130 V 103), der Gesetzgeber habe die Folgen einer ohne Zustimmung des Ehegatten erfolgten Barauszahlung nicht ausdrücklich geregelt. So stipuliere Art. 5 Abs. 2 FZG lediglich, dass an verheiratete Anspruchsberechtigte die Barauszahlung nur "zulässig" ist, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

Unter Hinweis auf die Materialien und die Lehre führte das EVG weiter aus, im Bereich der weitergehenden Vorsorge werde das Rechtsverhältnis zwischen der Vorsorgeeinrichtung und dem Vorsorgenehmer durch einen privatrechtlichen Vorsorgevertrag begründet, der rechtsdogmatisch den Innominatverträgen zuzuordnen sei (BGE 129 III 307 mit Hinweis auf BGE 118 V 232 Erw. 4b und 122 V 145 Erw. 4b). Bei nicht gehöriger Erfüllung dieses Vorsorgevertrages gelangen daher die in Art. 97 ff. des Obligationenrechts (OR) festgelegten Regeln zur Anwendung. Nach Art. 97 Abs. 1 OR hat der Schuldner, wenn die Erfüllung der Verbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht gehörig bewirkt werden kann, für den daraus entstehenden Schaden Ersatz zu leisten, sofern er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle. Gemäss Art. 99 Abs. 1 OR haftet der Schuldner im Allgemeinen für jedes Verschulden. Im Rahmen dieser Bestimmung genügt in verschuldensmässiger Hinsicht leichte Fahrlässigkeit. Eine solche ist bei geringfügiger Verletzung der erforderlichen Sorgfalt gegeben, das heisst, wenn vom Sorgfaltsmassstab, den eine gewissenhafte und sachkundige Einrichtung der beruflichen Vorsorge in einer vergleichbaren Lage bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben beachten würde, abgewichen wird.

E. 3.1

Betreffend den Anspruch gegenüber der Beklagten 4 ist festzuhalten, dass das Scheidungsgericht die hälftige Teilung der allenfalls noch bestehenden Freizügigkeitsguthaben des Beklagten 1 aus der Zeit vor dem 31. Mai 1999 (Rechtskraft des Scheidungsurteils) anordnete (Urk. 2/1 S. 5 und S. 16). Aus den Akten ergibt sich jedoch, dass die Rechtsvorgängerin der Beklagten 4, die ELVIA Leben, bereits mit Valuta 4. September 1995 die Freizügigkeitspolice im Betrag von gesamthaft Fr. 52'840.95 dem Beklagten 1 bar ausbezahlt hatte (Urk. 11/16-17). Zu prägen ist die Gültigkeit dieser Barauszahlung.

2.2 Die Klägerin führte zur Begründung ihrer Anträge aus, der Beklagten 4 sei im Zeitpunkt der Auszahlung bekannt gewesen, dass der Beklagte 1 noch verheiratet war (Urk. 25 S. 3). Eine schriftliche Zustimmung habe nicht vorgelegen. Damit habe die Beklagte 4 im Sinne der Rechtsprechung offensichtlich unsorgfältig gehandelt, als sie die Gelder aus der Police ausbezahlt habe (Urk. 25 S. 4). Dies führe zur Schadenersatzpflicht nach Art. 97 OR (Urk. 25 S. 7).

E. 3.3

3.3.1 Die Beklagte 4 ihrerseits ist dagegen der Meinung, mit der Auflösung der Freizügigkeitspolice und der Barauszahlung an den Beklagten 1 trotz dem Fehlen der schriftlichen Zustimmung der Klägerin gehörig erfüllt zu haben. Sie führte dazu aus, das ab 1. Januar 1995 geltende Recht habe die voraussetzungslose Aufteilung des Vorsorge- bzw. Freizügigkeitsguthabens aus der beruflichen Vorsorge noch nicht zugelassen, diese Aufteilungsmöglichkeit sei erst durch das neue Scheidungsrecht (ab 1. Januar 2000) geschaffen worden. Ab 1. Januar 1995 habe vorerst nur die durch das FZG eingeführte Möglichkeit bestanden, die während der Ehe erworbene Austrittsleistung

des einen Ehegatten auf Anrechnung an die scheidungsrechtlichen Ansprüche des anderen Ehegatten an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten auf gerichtliche Anordnung zu übertragen (Urk. 10 S. 7). Angesichts der eigenen Arbeitstätigkeit der Klägerin hätten ihr mangels scheidungsrechtlicher Ansprüche, auf die ein ihr zu übertragender Teil hätte angerechnet werden können, keine Ansprüche auf die Freizügigkeitsguthaben des Beklagten 1 zugestanden (Urk. 10 S. 8).

Die Beklagte 4 machte weiter geltend, die Ehe sei am 31. Mai 1999 rechtskräftig geschieden worden, weshalb spätestens am 1. Juni 1999 die Barauszahlung der Freizügigkeitsguthaben rechtlich zulässig gewesen sei. So habe sich eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge unter der Herrschaft des bis Ende 1999 geltenden Rechts von sich aus nicht darum kümmern müssen, ob und welcher Teil der Austrittsleistung aufgrund der Scheidung auf Anrechnung scheidungsrechtlicher Ansprüche an den geschiedenen Ehegatten übertragen werden müsse, wenn ihr die Übertragung bis zur vom anspruchsberechtigten Versicherten verlangten Barauszahlung vom Gericht nicht mitgeteilt worden sei und auch keine vorsorglichen Massnahmen angeordnet und ihr eröffnet worden seien (Urk. 10 S. 8 f.).

Die Beklagte 4 brachte weiter vor, sie habe überhaupt erst dem Nichteintretensbeschluss des hiesigen Gerichts vom 19. August 2002 entnehmen können, dass die Freizügigkeitsguthaben des Beklagten 1 geteilt und zur Hälfte an die Klägerin 1 übertragen werden sollten. Sie sei vor diesem Zeitpunkt auch nie über das Scheidungsurteil vom 7. November 2000 in Kenntnis gesetzt worden. Jedenfalls habe sie spätestens nach Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils vom 17. September 1998 mangels der entsprechenden gesetzlichen vorgesehenen Mitteilung des Scheidungsgerichts bzw. mangels einer gerichtlich angeordneten vorsorglichen Verfügungsbeschränkung nicht mehr mit einer Übertragung des Freizügigkeitsguthabens zu Gunsten der Klägerin rechnen müssen, weshalb spätestens ab diesem Zeitpunkt (31. Mai 1999) ihre Verpflichtungen aus den Freizügigkeitspolice mit einer Barauszahlung als gehörig erfüllt gelten würden (Urk. 10 S. 10).

Schliesslich hielt die Beklagte 4 fest, die Übergangsrechtlichen Bestimmungen von Art. 7b des Schlusstitels zum ZBG setzten im Zusammenhang mit Art. 122 und 141 ZGB voraus, dass aufzuteilende Vorsorgeguthaben tatsächlich bestehen würden, was im Falle einer vor dem 1. Januar 2000 erfolgten Barauszahlung und einer vor diesem Datum rechtskräftig geschiedenen Ehe aber gerade nicht zutreffe (Urk. 10 S. 11).

3.3.2 In ihrer Eingabe vom 24. August 2004 (Urk. 29) fasste die Beklagte 4 zusammen, nach dem im Zeitpunkt der Scheidung geltenden Art. 22 Abs. 1 aFZG (Bei Ehescheidung kann das Gericht bestimmen, dass ein Teil der Austrittsleistung, die ein Ehegatte während der Dauer der Ehe erworben hat, an die Vorsorgeeinrichtung des andern übertragen und auf scheidungsrechtliche Ansprüche, welche die Vorsorge sicherstellen, angerechnet wird.) sei eine Überweisung von Freizügigkeitsguthaben nur auf Anrechnung scheidungsrechtlicher Ansprüche möglich gewesen, welche im Falle der Klägerin aber gefehlt hätten und ihr nicht zugesprochen werden können. Der Klägerin habe somit infolge der im Jahr 1995 erfolgten Barauszahlung gar kein Schaden entstehen können, der ihr nun zu ersetzen wäre (Urk. 29 S. 2).

Wenn ein durch Änderung der Rechtslage ab 1. Januar 2000 möglich gewordener direkter Versorgungsausgleich durch hälftige Teilung von Freizügigkeitsguthaben nicht mehr vorgenommen werden könnte, weil gar kein Freizügigkeitsguthaben mehr vorhanden sei, könnte die im Jahr 1995 ohne Zustimmung der Klägerin erfolgte Barauszahlung nicht kausal dafür sein, dass dieses Freizügigkeitsguthaben im Jahr 2000 nicht mehr vorhanden sei, wenn die Barauszahlung nach der Rechtskraft der Scheidung mangels anrechenbarer scheidungsrechtlicher Ansprüche bereits vor Inkrafttreten des neuen Scheidungsrechtes auch ohne Zustimmung der Klägerin an den Beklagten hätte ausgerichtet werden dürfen (Urk. 29 S. 3).

E. 4.1

Vorliegend steht fest und ist unbestritten, dass die Beklagte 4 (bzw. deren Rechtsvorgängerin) mit Valuta 4. September 1995 den Betrag von gesamthaft Fr. 52'840.95 dem Beklagten 1 bar auszahlte, ohne dass dafür die notwendige schriftliche Zustimmung der Klägerin vorgelegen hätte (Urk. 11/16-17).

E. 4.2

4.2.1 Zu den mehrfachen Hinweisen der Beklagten 4, wonach laut der bis 31. Dezember 1999 geltenden Rechtslage die voraussetzungslose Aufteilung des Vorsorgeguthabens aus der beruflichen Vorsorge noch nicht zugelassen gewesen sei und der Klägerin unter dem im Zeitpunkt der Barauszahlung geltenden Recht gar keine Ansprüche zugestanden hätten (Urk. 10 S. 8), ist vorweg der Wortlaut der Bestimmung heranzuziehen: Nach Art. 22 Abs. 1 der bis 31. Dezember 1999 gültig gewesenen Fassung des FZG kann das Gericht bei Ehescheidung bestimmen, dass ein Teil der Austrittsleistung, die ein Ehegatte während der Dauer der Ehe erworben hat, an die Vorsorgeeinrichtung des anderen übertragen und auf scheidungsrechtliche Ansprüche, welche die Vorsorge sicherstellen, angerechnet wird.

Der Beklagten 4 ist insofern zuzustimmen, dass eine voraussetzungslose Aufteilung nicht vorgesehen war. Dem Scheidungsgericht stand es aber frei, unter Anrechnung an die scheidungsrechtlichen Ansprüche eine Vorsorgekasse zur Leistung an den Ehegatten des Versicherten zu verpflichten. Demgemäss musste die Beklagte 4 während der Ehedauer jederzeit damit rechnen, zu einer Zahlung an die Klägerin verpflichtet zu werden.

Weiter ist schlicht aktenwidrig, dass der Klägerin keine scheidungsrechtlichen Ansprüche zuerkannt worden seien (Urk. 29 S. 2). Im Gegenteil findet sich im Scheidungsurteil vom 7. November 2000 gerade im Hinblick auf die Problematik der Vorsorgegelder der Hinweis, dass der Klägerin - sofern sie im Prozess gegen die Vorsorgeeinrichtungen unterliegt - ein Anspruch von Fr. 39'000.-- gegenüber dem Beklagten 1 zusteht (Urk. 2/1 S. 5). Wie ein allfälliges Urteil unter dem alten Recht gelautet hätte, ist nicht von Bedeutung, sondern einzig, dass die Beklagte 4 nach den damals geltenden Rechtsvorschriften zu einer Leistung an die Klägerin hätte verpflichtet werden könnte.

4.2.2 Dass die Beklagte 4 erst dem Nichteintretensbeschluss des hiesigen Gerichts vom 19. August 2002 habe entnehmen können, dass die Freizügigkeitsguthaben des Beklagten 1 geteilt würden und bislang keine entsprechende Mitteilung erfolgt und auch keine Verfügungsperre angeordnet worden sei (Urk. 10 S. 8 f.), ist nicht entscheidend. Denn das Gesetz selber sah vor, dass eine Barauszahlung an einen verheirateten

(natürliche Kausalität). Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung war weiter damit zu rechnen, dass nach der Barauszahlung der Vorsorgegelder der nicht zustimmenden Ehefrau ein Schaden erwachsen würde (adäquate Kausalität). Denn genau aus diesem Grund bestimmt das Gesetz, dass eine Barauszahlung bei Verheirateten nicht ohne Zustimmung des Ehepartners erfolgen darf. Insbesondere ist überwiegend wahrscheinlich, dass die bereits im Zeitpunkt der Barauszahlung vom Beklagten 1 getrennt lebende Klägerin keine Zustimmung zu dieser gegeben hätte. Somit wäre das Vorsorgekapital im Zeitpunkt der Scheidung noch vorhanden und zu teilen gewesen.

4.5.3.3. Zu fragen bleibt damit einzig, ob im Sinne einer überholenden Kausalität ein anderer schadensverursachender Umstand hinzukam, welcher dem Gehalt nach gewichtig zum Schaden beigetragen hat. Die Beklagte 4 erwähnte hierzu den Umstand, dass mit der rechtskräftigen Scheidung per 31. Mai 1999 eine Auszahlung möglich geworden wäre (da der Beklagte 1 nicht mehr verheiratet war, das Zustimmungserfordernis damit entfiel und keine Verfügungsbeschränkung angeordnet wurde).

Abgesehen davon dass eine theoretische Möglichkeit einer Auszahlung in einem späteren Zeitpunkt unter dem Titel des Verschuldens die damalige Auszahlung nicht rechtersetzt, ist eine theoretische Auszahlungsberechtigung in einem späteren Zeitpunkt nicht als kausales Element zu qualifizieren. Denn durch den Zeitablauf und der theoretischen Möglichkeit der Auszahlung nach der Scheidung (31. Mai 1999) ist kein Element hinzugekommen, der den Schaden vergrössert oder verursacht hätte. Im Gegenteil wäre bei einer allfälligen Auszahlung bloss das Verschulden allenfalls anders zu gewichten gewesen. Eine überholende Kausalität ist damit nicht gegeben.

Schliesslich bleibt wiederum darauf hinzuweisen, dass auch bei einer Auszahlung nach dem 31. Mai 1999 der Beklagten 4 hätte bewusst sein müssen, dass das Scheidungsurteil in Bezug auf die finanziellen Nebenfolgen nicht rechtskräftig war und sie auch weiterhin mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber der Klägerin hätte rechnen müssen.

4.5.4. Damit erweist sich die von der Beklagten 4 vorgenommene Barauszahlung als natürlich und adäquat kausal zum verursachten Schaden.

E. 4.6

Zusammenfassend liegt auf Grund der von der Beklagten 4 vorgenommenen Barauszahlung eine Leistungsunmöglichkeit (bzw. eine Vertragsverletzung) vor, der Klägerin ist ein Schaden entstanden, der natürliche und adäquate Kausalzusammenhang zwischen der Handlung der Beklagten 4 und dem Schaden ist gegeben und das Verhalten der Beklagten 4 erweist sich als schuldhaft.

E. 5

5.1. Da nach dem Gesagten sämtliche Haftungsvoraussetzungen erfüllt sind, hat die Beklagte 4 der Klägerin für den verursachten Schaden Ersatz zu leisten. Dieser besteht vorweg in der Hälfte des dem Beklagten 1 bar ausbezahlten Betrages von gesamthaft Fr. 52'840.95 - mithin Fr. 26'420.50.

5.2. Weiter ist der Klägerin durch die Barauszahlung ein Zinsschaden entstanden, bestehend in der Verzinsung ihres Anteils von Fr. 26'420.50 vom Barauszahlungsdatum (4. September 1995) an bis zur Überweisung auf ihr

Demgemäss ist der Beklagte 1 zu verpflichten, der Beklagten 4 den von ihr selbst an die Klägerin zu leistenden Betrag von Fr. 26'420.50 nebst Zinsen von 4 % bis 31. Dezember 2002, 3,25 % für den Zeitraum ab 1. Januar bis zum 31. Dezember 2003 und 2,25 % für den Zeitraum ab 1. Januar 2004 zu bezahlen. Für eine Zusprache von Zinsen im beantragten Satz von 5 % besteht kein Raum, ist die Leistung des Beklagten 1 doch als Schadenersatz zu qualifizieren und darf dieser damit nicht höher sein, als der von der Beklagten 4 selbst auszurichtende Betrag.

E. 7

7.1 Gemäss § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) haben die Parteien auf Antrag nach Massgabe ihres Obsiegens Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Dieser wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. Den Versicherungssträgern und den Gemeinwesen steht der Anspruch auf Ersatz der Parteikosten in der Regel nicht zu (§ 34 Abs. 2 GSVGer).

7.2 Bei Obsiegen in der Hauptklage hat die Klägerin zu Lasten der Beklagten 4 Anspruch auf eine Prozessentschädigung, welche in Anwendung von § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht in Verbindung mit § 9 der Verordnung über die sozialversicherungsgerichtlichen Gebühren, Kosten und Entschädigungen unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 1'300.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen ist.

7.3 Bei Obsiegen in der Widerklage hat die Beklagte 4 zu Lasten des Beklagten 1 Anspruch auf eine Prozessentschädigung, erweist sich doch die mangelnde Anerkennung der Forderung und das Beharren auf der gesamten Austrittsleistung auch bei Verpflichtung der Beklagten 4 zur Zahlung der Hälfte an die Klägerin angesichts des eindeutigen Urteils des Scheidungsgerichts als mutwillig. In Anwendung der zitierten Rechtsgrundlagen ist die Entschädigung unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes und der Schwierigkeit des Prozesses - einzig im Hinblick auf die Widerklage - auf Fr. 400.-- (inklusive Nebenauslagen) festzulegen.

Das Gericht beschliesst:

Die Klage in Sachen der Klägerin gegen die Beklagten 2 und 3 wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben,

und erkennt:

1. a) In teilweiser Gutheissung der Klage in Sachen der Klägerin gegen die Beklagte 4 wird die Beklagte 4 verpflichtet, der Klägerin den Betrag von Fr. 26'420.50 nebst Zinsen von 4 % vom 4. September 1995 bis 31. Dezember 2003, 3,25 % vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2003 und 2,25 % seit 1. Januar 2004 auf ein von ihr zu bezeichnendes Vorsorgekonto zu überweisen.

b) In teilweiser Gutheissung der Klage in Sachen der Beklagten 4 als Widerklägerin gegen den Beklagten 1 als Widerbeklagten wird der Beklagte 1 verpflichtet, der Beklagten 4 den Betrag von Fr. 26'420.50 nebst Zinsen von 4 % vom 4. September 1995 bis 31. Dezember 2003, 3,25 % vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2003 und 2,25 % seit 1. Januar 2004 zu bezahlen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. a) Die Beklagte 4 wird verpflichtet, der Klägerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'300.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

b) Der Beklagte 1 als Widerbeklagter wird verpflichtet, der Beklagten 4 als Widerklägerin eine Prozessentschädigung von Fr. 400.-- (inkl. Nebenauslagen) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Dr. Roger Bollag
- Rechtsanwalt Erich Conrad
- AIG Life Insurance Company (Switzerland) Ltd.
- Winterthur Lebensversicherungs-Gesellschaft
- Allianz Suisse Versicherungs Gesellschaft
- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.